

BENUTZUNGSORDNUNG

Gemeindebücherei Buttenheim

§ 1

Benutzungsberechtigung

Die Gemeindebücherei Buttenheim ist eine gemeinnützige Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis/Reisepass des Benutzers zu nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist vor der Zulassung zur Benutzung die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 2

Büchereiausweis

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jede Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden, für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 3

Gebühren

Für die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Spiele, MCs, CDs und CDRoms werden **jährliche** Gebühren erhoben:

| | |
|---------------------|--------|
| Erwachsene | 4,-- € |
| Familie | 6,-- € |
| Kinder bis 16 Jahre | 2,-- € |

Für jedes der vorgenannten Medien werden bei Überschreitung der Leihfrist pro Woche eine Mahngebühr von 0,25 Euro fällig. Bei schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich die dadurch entstandenen Portokosten erhoben.

Darüber hinaus wird für die Ausleihe von DVDs eine Gebühr von 1,00 Euro / **pro DVD / Woche** erhoben. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Mahngebühr von 1,00 Euro / pro Woche fällig.

§ 4

Leihfrist

Die Leihfrist beträgt für alle Medien – ausgenommen DVDs – 3 Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellungen auf das betreffende Medium vorliegen – in der Regel jedoch nicht mehr als dreimal. Die Bücherei hat das Recht, entliehene Medien ohne Angaben von Gründen jederzeit zurückzufordern. Sie ist gleichzeitig berechtigt, die Zahl der entliehenen Medien zu beschränken.

Für die **DVDs** beträgt die Leihfrist 1 Woche.

§ 5

Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden sind den Bücherei-Mitarbeiterinnen zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte ist untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder Wiederbeschaffungswertes zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

§ 6

Benutzungsordnung / Benutzungssperre

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Büchereibenutzungsordnung in vollem Umfang an.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

DVDs: Entsprechend des Jugendschutzgesetzes gelten für die Ausleihe von Filmen an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Altersangaben der FSK-Vorschriften.

§ 7

Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei ist berechtigt, nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer zu verlangen oder die Medien selbst desinfizieren zu lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 8

Verhalten in den Büchereiräumen

In den Büchereiräumen ist das Rauchen generell nicht gestattet. Während der Öffnungszeiten ist das Essen und Trinken untersagt. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 9

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können dem Aushang bzw. der Benutzungsordnung entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben (durch Aushang bzw. im Gemeindeblatt).

§ 10

Genehmigung und Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2012 in Kraft.